



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 165/12
Luxemburg, den 12. Dezember 2012

Urteil in der Rechtssache T-332/09
Electrabel / Kommission

Das Gericht bestätigt eine Geldbuße in Höhe von 20 Mio. Euro, die gegen Electrabel wegen des Vollzugs eines Zusammenschlusses vor dessen Anmeldung verhängt wurde

Die belgische Gesellschaft Electrabel ist im Elektrizitäts- und Erdgassektor tätig und gehört seit 2008 zur Gruppe Gaz de France (GDF) Suez.

Die Compagnie nationale de Rhône („CNR“), deren Hauptaufgaben die Erzeugung und Vermarktung von Elektrizität sind, ist ein französisches öffentliches Unternehmen, für das ein besonderer rechtlicher Rahmen geschaffen wurde, der dazu dient, den Fluss Rhône im Rahmen einer vom französischen Staat erteilten Konzession auszubauen und zu nutzen. Das Kapital der CNR wurde bis zum Jahr 2003 ausschließlich von öffentlichen Körperschaften oder Unternehmen gehalten, deren gesamtes Kapital sich in Staatsbesitz befand.

Am 23. Dezember 2003 erhöhte Electrabel, die zuvor 17,86 % des Kapitals und 16,88 % der Stimmrechte der CNR erworben hatte, ihren Anteil auf 49,95 % des Kapitals und 47,92 % der Stimmrechte.

Am 9. August 2007 wandte sich Electrabel an die Kommission, um zu erfahren, wie diese den Erwerb ihrer alleinigen faktischen Kontrolle über die CNR anhand des Unionsrechts im Bereich der Fusionskontrolle beurteilt. Da die Kommission zu dem Schluss kam, dass eine derartige Kontrolle bereits erlangt worden war, meldete Electrabel am 26. März 2008 den Zusammenschluss förmlich an. Am 29. April 2008 entschied die Kommission, keine Einwände gegen den Zusammenschluss zu erheben, und erklärte ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Offen ließ sie jedoch die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Erwerbs der alleinigen faktischen Kontrolle über die CNR durch Electrabel.

Mit Entscheidung vom 10. Juni 2009¹ **verhängte die Kommission gegenüber Electrabel eine Geldbuße in Höhe von 20 Mio. Euro**, weil diese in der Zeit vom 23. Dezember 2003 bis zum 9. August 2007 einen Zusammenschluss vollzogen habe, bevor er der Kommission mitgeteilt und für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei. Electrabel hat diese Entscheidung beim Gericht angefochten.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht alle von Electrabel zur Stützung ihres Antrags auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung vorgebrachten Argumente zurück, mit denen sie insbesondere rügte, dass die Kommission die Zuwiderhandlung nicht richtig bewertet und ihre Pflicht zur Begründung ihrer Entscheidung verletzt habe. Das Gericht gibt auch dem Hilfsantrag von Electrabel, die Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen, nicht statt, der sich vor allem darauf stützte, dass die Kommission die Zuwiderhandlung nicht als schwerwiegend hätte bewerten dürfen und dass sie gegen die Verjährungsregeln sowie die Grundsätze der

¹ Entscheidung K(2009) 4416 der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Verhängung einer Geldbuße wegen des Vollzugs eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und Artikel 57 des EWR- Abkommens (Sache COMP/M.4994 – Electrabel/Compagnie Nationale du Rhône) (ABl. C 279, S. 9).

Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes verstoßen habe.

Das Gericht befasst sich erstens mit dem Vorliegen eines Zusammenschlusses am 23. Dezember 2003². In diesem Zusammenhang weist es darauf hin, dass ein Zusammenschluss erfolgt, wenn sich entweder zwei oder mehrere unabhängige Unternehmen zusammenschließen und dadurch ein neues Unternehmen schaffen oder wenn die Kontrolle über ein anderes Unternehmen erlangt wird, wobei mit dem Begriff der Kontrolle die Möglichkeit gemeint ist, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben. Außerdem weist es darauf hin, dass nach dem Unionsrecht selbst ein Minderheitsaktionär als Inhaber einer alleinigen faktischen Kontrolle über ein Unternehmen angesehen werden kann, insbesondere wenn der Aktionär so gut wie sicher sein kann, in der Hauptversammlung die Mehrheit zu bekommen, weil sich ein Großteil der Aktien in Streubesitz befindet. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine alleinige faktische Kontrolle ausgeübt wird, ist darauf abzustellen, wie viele Aktionäre in den Vorjahren an der Hauptversammlung teilgenommen haben.

Daher stellt das Gericht fest, dass nur dann, **wenn Electrabel im Dezember 2003 nicht so gut wie sicher sein konnte, auf künftigen Hauptversammlungen die Kontrolle zu erlangen, kein Zusammenschluss und folglich kein Verstoß gegen die Verpflichtung, den Vorgang nicht ab diesem Zeitpunkt zu vollziehen, vorgelegen hätte.** Electrabel hat jedoch nicht darzulegen vermocht, dass sie im Dezember 2003 nicht so gut wie sicher sein konnte, die Mehrheit auf den Hauptversammlungen der CNR zu bekommen, auch ohne über die Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen.

Zweitens bestätigt das Gericht die Analyse der Kommission, wonach Electrabel die absolute Mehrheit im Vorstand der CNR gehabt und über die Mittel verfügt habe, diese aufrechtzuerhalten, wobei es insbesondere die These von Electrabel zurückweist, dass die CNR im Jahr 2003 kraft des Aufsichtsrechts der französischen Behörden noch immer unter deren Kontrolle gestanden habe. Nach Ansicht des Gerichts stehen dem Vorliegen einer Kontrollsituation im Sinne der europäischen Regeln über Zusammenschlüsse weder die Präsenz von Regierungsbeauftragten im Aufsichtsrat und bei den Hauptversammlungen der CNR noch die Rolle des staatlichen Kontrollbeauftragten entgegen.

Drittens weist das Gericht die Einwände von Electrabel gegen die übrigen Indizien zurück, auf die die Kommission ihre Schlussfolgerung gestützt hat, dass Electrabel die Möglichkeit gehabt habe, einen bestimmenden Einfluss auf die CNR auszuüben; dazu gehört insbesondere das aus ihrer zentralen Rolle in der Führung des operativen Geschäfts der CNR im maßgeblichen Zeitraum abgeleitete Indiz.

Viertens entscheidet das Gericht, dass der Kommission kein Fehler unterlaufen ist, als sie für die von Electrabel begangene Zuwiderhandlung eine Verjährungsfrist von fünf Jahren annahm. Die europäische Regelung³ unterscheidet nämlich nach der Art der Zuwiderhandlung zwei verschiedene Verjährungsfristen: drei Jahre für Zuwiderhandlungen gegen Form- und Verfahrensvorschriften (betreffend Anträge oder Anmeldungen von Unternehmen, die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Nachprüfungen) und fünf Jahre für die sonstigen Zuwiderhandlungen. Der vorgezogene Zusammenschluss unter Verletzung des Unionsrechts stellt eine Zuwiderhandlung dar, die geeignet ist, die Wettbewerbsbedingungen wesentlich zu verändern, und nicht als rein formal oder verfahrensmäßig eingestuft werden kann.

Fünftens bestätigt das Gericht hinsichtlich der Berechnung der Geldbuße, dass die Kommission zu der Annahme berechtigt war, dass die Zuwiderhandlung ihrem Wesen nach schwerwiegend war, auch wenn sie nicht vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren entscheidet das Gericht, dass das

² Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (berichtigte Fassung im ABl. 1990 L 257, S. 13) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 180, S. 1) geänderten Fassung.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 319, S. 1).

Fehlen einer Auswirkung eines Zusammenschlusses auf den Markt kein maßgebender Faktor für die Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung des Systems der *Ex-ante*-Kontrolle von Zusammenschlüssen ist. Das Gericht führt weiter aus, dass die Dauer der Zuwiderhandlung als ganz erheblich bewertet werden konnte. Im Übrigen durfte die Kommission nach Ansicht des Gerichts davon ausgehen, dass die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen worden war, nicht zu einer Herabsetzung der Geldbuße führen musste. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit ihres Betrags berücksichtigt das Gericht neben den Merkmalen der Zuwiderhandlung insbesondere die Tatsache, dass sich der genannte Betrag, obgleich er hoch ist, am unteren Ende der in Betracht kommenden Bandbreite befindet, sowie den Umstand, dass er nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel des Schutzes des Systems der Anmeldung und vorherigen Genehmigung von Zusammenschlüssen steht.

Abschließend kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass **kein Grund besteht, den Betrag der Geldbuße in Anwendung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung herabzusetzen, da der in Rede stehende Betrag in Anbetracht von Schwere und Dauer der von der Kommission festgestellten Zuwiderhandlung sowie der Gesamtressourcen von Electrabel den Umständen der vorliegenden Rechtssache angemessen ist.**

Infolgedessen weist das Gericht die von Electrabel erhobene Klage ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255